

Die Beschlagnahme der deutschen Schaffschur.

Berlin. Wie halbamtlich verlautet, wird demnächst eine neue Bekanntmachung betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung der deutschen Schaffschur und des Wollgefälles bei den deutschen Gerbereien erlassen werden, die an Stelle der alten Beschlagnahmebekanntmachung der deutschen Schaffschur Nr. W. I. 8308/8. 15 KRA. treten wird.

Während bisher das Waschen der beschlagnahmten Wolle in einer großen Anzahl von Wäschereien zulässig war, wird nach den neuen Anordnungen die Einlieferung der Wolle zum Waschen nur noch bei 5 Wollkammereien statthaft sein. — Im einzelnen bleiben die für das Waschen gegebenen Vorschriften die gleichen. Die Veräußerung der beschlagnahmten Wolle wird allgemein mit Ausnahme der Veräußerung an Verarbeiter von Wolle, erlaubt sein. — Auch die von der Kriegswollbedarfs-Aktiengesellschaft, Berlin SW. 48, verlängerte Seemannstraße Nr. 8 bezahlten Uebernahmepreise, die auf Höchstpreisen für Wolle und Wollwaren vom 22. Dezember 1914 beruhen, bleiben die gleichen wie bisher. Jedoch werden die Mengen Wolle, die nicht innerhalb 12 Wochen nach dem Scheren oder Fallen zum Waschen eingeliefert oder nicht innerhalb 10 Wochen nach ihrer Einlieferung an die Kriegswollbedarfs-Aktiengesellschaft veräußert sind, enteignet werden. In diesem Zwecke wird eine Meldepflicht eingeführt.

Die Bekanntmachung wird die Bestimmung enthalten, daß innerhalb der ersten 4 Wochen nach ihrem Inkrafttreten alle Mengen von Wolle ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt ihres Scherens oder Fallens zum Waschen in die in der neuen Bekanntmachung bestimmten Wollkammereien eingeliefert werden dürfen.